

## Hauptsatzung der Gemeinde BUGEWITZ

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevorsteherin vom **04.12.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

### § 1 Name / Dienstsiegel / Ortsteile

(1) Die Gemeinde Bugewitz besteht aus den Ortsteilen:

**Bugewitz, Bugewitz Gut, Kalkstein, Rosenhagen, Lucienhof und Kamp**

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Bugewitz auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage 5 dokumentiert, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Bugewitz führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde Bugewitz zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, mit einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE BUGEWITZ. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD". Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### § 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Angelegenheiten der Selbstverwaltung, die in der Gemeindevorsteherin oder dem Gemeindevorsteher behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevorsteherin oder dem Gemeindevorsteher Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevorsteherin oder dem Gemeindevorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Ist es nicht möglich, eine Frage direkt zu beantworten, hat innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Beantwortung zu erfolgen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen

dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

### **§ 3 Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen;
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner;
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einer Höhe von 100 €.

### **§ 4 Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung Bugewitz bildet gemäß § 36 KV M-V einen Finanzausschuss, der sich aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und einem sachkundigen Bürger/ einer sachkundigen Bürgerin zusammensetzt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung.

(2) Die Gemeindevertretung bildet einen Bau- und Umweltausschuss, der sich aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Bürgern/zwei sachkundigen Bürgerinnen zusammensetzt. Er bereitet Entscheidungen in Bauplanungs-, Hoch- und Tiefbau, sowie in Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten vor.

(3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(4) Die Sitzungen aller Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## § 5 Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine erste und zweite Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters/Bürgermeisterin sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat;
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro je Ausgabenfall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes von 50.000 Euro;
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.
6. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet ferner gemäß § 22 Abs. 4 a über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltssmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
  - a) 10.000,00 € für Bauleistungen
  - b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltssmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
  - a) 50.000,00 € für Bauleistungen
  - b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 24 ff. BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

oder ein von ihm beauftragter Bediensteter/beauftragte Bedienstete des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

## § 6 Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung:

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 168 €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister/für die Bürgermeisterin und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionsvorsitzende erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Der/die Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

## § 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bugewitz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse [www.amt-anklam-land.de](http://www.amt-anklam-land.de), über den Link/den Button "Gemeinden Bekanntmachungen". Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Bugewitz kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Bugewitz	vor Dorfstraße 7
Kalkstein	am Feuerwehrgerätehaus
Kamp	vor Haus Nr. 15
Lucienhof	gegenüber Haus Nr. 1
Rosenhagen	an der Bushaltestelle

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 10.02.2015, zuletzt geändert am 29.01.2025, bekanntgemacht am 31.03.2025, tritt gleichzeitig außer Kraft.

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

**Anlage 5 zu § 1 Abs. 1**

<b>Ortsteilname</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Bugewitz	Bugewitz	alle Fluren	alle Flurstücke
Bugewitz Gut	Bugewitz Gut	alle Fluren	alle Flurstücke
Kalkstein	Kalkstein	alle Fluren	alle Flurstücke
Kamp	Kamp	Alle Fluren	alle Flurstücke
Lucienhof	Lucienhof	alle Fluren	alle Flurstücke
Rosenhagen	Rosenhagen	alle Fluren	alle Flurstücke

Bugewitz, 22.01.2026



Lehmann  
Bürgermeister



Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Bugewitz (Beschluss-Nr. BW/2025/046 ) erfolgte beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 27.01.2026 und die Genehmigung wurde am 27.01.2026 erteilt.

Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 27.01.2026  
Unterschrift: *Herold*